

**L2. Liegenschaften;**  
**L2.01. Liegenschaftsverwaltung;**  
**L2.02.2 Vermietung, Verpachtung, Benützung von Dritten**  
**Vermietung gemeindeeigener Räumlichkeiten; Grossveranstaltungen**

---

### **Ausgangslage**

Mit Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 27. Mai 2020 hat der Bundesrat weitere Lockerungen beschlossen.

Unter anderem dürfen neu Veranstaltungen bis zu 300 Personen unter bestimmten Voraussetzungen wieder durchgeführt werden. Ebenfalls sind Grossveranstaltungen von bis zu 1000 Personen unter gewissen Voraussetzungen wieder erlaubt.

Damit die gemeindeeigenen Räumlichkeiten wieder vermietet werden können, ist es notwendig, die Miet-Bedingungen im Zusammenhang mit COVID-19 zu definieren.

### **DER GEMEINDERAT OBERENGSTRINGEN beschliesst:**

1. Sitzungen der Behörden und Kommissionen dürfen wieder in physischer Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden, insofern die Empfehlungen des BAG bezüglich sozialer Distanz eingehalten werden können (Art 6 COVID-19-Verordnung 2).
2. Sitzungen innerhalb der Verwaltung sind wieder in physischer Anwesenheit der Mitarbeitenden möglich, insofern die Empfehlungen des BAG bezüglich sozialer Distanz eingehalten werden können (Art. 6 COVID-19-Verordnung 2).
3. Private Veranstaltungen  
Raumreservierungen der gemeindeeigenen Räumlichkeiten sind wieder möglich. Namentlich Gemeindesaal, Rebhäuschen und Schützenhaus. Die Mieter werden angehalten, die vom BAG empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln konsequent zu befolgen. Es liegt in der Verantwortung der Mieterschaft, deren Einhaltung sicherzustellen (Art. 6 Ziff. 4 COVID-19-Verordnung 2). Die Anzahl Teilnehmer richtet sich nach der aktuell zulässigen Teilnehmerzahl gemäss Vorgaben des Bundesrates oder des Parlaments. Kommt es zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, so gilt die Pflicht zur Weiterleitung der Kontaktdaten nach Art. 6e, Absatz 1 Buchstabe b der COVID-19-Verordnung 2). Die Gebühren werden gemäss dem aktuellen Gebührentarif in Rechnung gestellt. Die Liegenschaftsverwaltung kann die Mietgebühr dann herabsetzen, wenn aufgrund der Vorgaben grössere Räumlichkeiten angemietet werden müssen.
4. Öffentliche Veranstaltungen  
Für öffentliche Veranstaltungen ist der Liegenschaftsverwaltung 30 Tage vor der Veranstaltung ein Schutzkonzept einzureichen (Art. 6 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 6 e COVID-19-Verordnung 2). Diese nimmt das Schutzkonzept zur Kenntnis. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist (Art. 6 Ziff. 3 lit. c COVID-19-Verordnung 2).

5. Vereine

Vereine, welche gemeindeeigene Räumlichkeiten regelmässig mieten, haben der Liegenschaftenverwaltung ein Schutzkonzept einzureichen Art. 6 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 6 e COVID-19-Verordnung 2).

6. Grossveranstaltungen

Für Grossveranstaltungen haben die Veranstalter zusammen mit dem Gesuch für eine Veranstaltungsbewilligung ebenfalls ein Schutzkonzept 60 Tage vor der Veranstaltung der Abteilung Präsidiales, Bereich Kultur einzureichen. Die Veranstaltungsbewilligung wird durch das Sicherheitssekretariat geprüft und durch den Sicherheitsvorstand genehmigt. Das Schutzkonzept wird zur Kenntnis genommen

7. Schulanlagen

Die Schulpflege legt die Bedingungen für die Benützung der Schul- und Sportanlagen fest.

8. Die Gemeindeeigenen Liegenschaften können unter den Voraussetzungen gemäss Ziff. 1-6 per Beschlussdatum vermietet werden.

9. Mitteilung an:

- Mitglieder Gemeinderat (PIXAS)
- Abteilungsleitende (Mail)
- Remo Albrecht, Bereichsleiter Liegenschaften
- Paola Moreno, Mitarbeiterin Liegenschaftenverwaltung
- Yannick Zeier, Bereichsleiter Einwohnerkontrolle und Sicherheitssekretär
- Michael Lüscher, Bereichsleitung Hauswartung
- Akten